

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Vollstreckungshilfeersuchen bei anderen Vollstreckungsbehörden

## 1. Vorbemerkung

Der Bürgermeisterin ist die zuständige Vollstreckungsbehörde für die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt. Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe. Dies gilt auch auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung. In der Regel wird Vollstreckungshilfe geleistet, wenn der Zahlungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich der Vollstreckungsbehörde hat. Die Stadt Loitz stellt daher regelmäßig Anträge auf Vollstreckungshilfe für die Zwangsvollstreckung ihrer öffentlich-rechtlichen Forderungen bei den Vollstreckungsbehörden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Zahlungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§§ 5 Abs. 1 Nr. 2; 111 VwVfG M-V<sup>1</sup>; § 1 Nr. 3a VollstrZustKLVO M-V<sup>2</sup>; § 4 VwVfG M-V)

## 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadt Loitz

Die Bürgermeisterin

Lange Straße 83

17121 Loitz

Telefon: +49 (0)39998 153 0

Telefax: +49 (0)39998 153 20

E-Mail: [stadtloitz@loitz.de](mailto:stadtloitz@loitz.de)

Internet: [www.loitz.de](http://www.loitz.de)

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Stadt Loitz

Schneider, Nicole

Lange Straße 83

17121 Loitz

Raum: 4 / Rathaus

Telefon: +49 (0) 39998 153 -10

E-Mail: [datenschutz@loitz.de](mailto:datenschutz@loitz.de)

Internet: <https://www.loitz.de>

---

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V)

<sup>2</sup> Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen und zur Festsetzung des Ausgleichsbetrages bei Vollstreckungshilfe (Vollstreckungszuständigkeits- und –kostenlandesverordnung – VollstrZustKLVO M-V)

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

## für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Vollstreckungshilfeersuchen bei anderen Vollstreckungsbehörden

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt im Wege der Vollstreckung beizutreiben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO<sup>3</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V<sup>4</sup>, § 111 Abs.1 VwVfG M-V i. V. m. § 5 Abs. 1 VwVG<sup>5</sup> und §§ 77, 250 bis 258, 260, 262 bis 317, 318 Abs. 1 bis 4, 319 bis 327 AO<sup>6</sup>, § 12 KAG M-V<sup>7</sup> i. V. m. §§ 93 und 93 a AO.

### 4. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Zahlungspflichtigen betroffen, die die Forderungen der Stadt nicht bis zum Fälligkeitstag beglichen haben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Loitz haben und gegen die ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde.

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Kunden
- Lieferanten
- Beschäftigte
- Personen, die die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt gegen sie nicht gezahlt haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadt- bzw. Amtsgebiet Stadt Loitz (Amt Peenetal/Loitz) haben und gegen die ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet wurde

### 5. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um das Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Vollstreckungsaußendienst durchführen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

<sup>4</sup> Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V)

<sup>5</sup> Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)

<sup>6</sup> Abgabenordnung (AO)

<sup>7</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Vollstreckungshilfeersuchen bei anderen Vollstreckungsbehörden

- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Vertragsdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Leistungsdaten
- Wohngelddaten
- Führerscheindaten

## 6. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für das Zwangsvollstreckungsverfahren verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren<sup>8</sup>. Die Frist beginnt mit der Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder mit der vollständigen Begleichung der Forderung.

## 7. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt den Bereichen, deren Leistungen die Forderungen begründet haben gegenüber offengelegt werden.

Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden, Amtsgerichten, Schuldnerberatern, Steuerbüros, Krankenkassen, Banken und Justizvollzugsanstalten erfolgen.

Eine Offenlegung kann außerhalb Deutschlands gegenüber den Vollstreckungsbehörden der Länder erfolgen, in denen der Zahlungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seinen Wohnsitz hat.

## 8. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).

---

<sup>8</sup> Vgl. KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Bericht Nr. 4/2016 Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen, Anlage 1, Stand 2016

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Vollstreckungshilfersuchen bei anderen Vollstreckungsbehörden

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§ 32f Absatz 1 und 2 AO)

- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen.

Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. (§ 32f Absatz 2 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Stadt Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden. (§ 32f Absatz 3 AO)

Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen. (§ 32f Absatz 4 AO)

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO).

- f) Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG<sup>9</sup> vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V<sup>10</sup> gegenüber der Stadt einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

---

<sup>9</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

<sup>10</sup> Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)

# Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO

für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Vollstreckungshilfeersuchen bei anderen Vollstreckungsbehörden

## 9. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)

Webseite: [www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de); [www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)